

# Infotage BVS 2008

## Auswirkungen der Strukturreform auf den Anlagebereich

Dr. Dominique Ammann, Partner  
PPCmetrics AG  
Financial Consulting, Controlling & Research  
[www.ppcmetrics.ch](http://www.ppcmetrics.ch)

Frühjahr 2008

---

1. Ausgangslage	3
2. Aufgaben des obersten Organs	5
3. Regelung Anlageprozess	12
4. Regelung Anlageprozess bei der PK Muster	13
5. Übereinstimmung Vermögen und Verpflichtungen	14
6. Regelung A&L Management bei der PK Muster	15
7. Fazit: Handlungsbedarf Aufgaben im Anlagebereich	16
8. Neue Governance-Bestimmungen	17
9. Regelung Governance bei der PK Muster	29
10. Fazit: Neue Governance-Bestimmungen	34

# 1. Ausgangslage (1)

---

Strukturreform will insbesondere

- klare Abgrenzung der Aufgaben und der Haftung aller Akteure.
- zusätzliche Governance-Bestimmungen.

# 1. Ausgangslage (2)

Quelle: Botschaft Strukturreform 2007-0107

*Mit dieser Botschaft werden zwei Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterbreitet.*

*Die erste Vorlage zur Strukturreform enthält im Wesentlichen:*

- a. Stärkung der Aufsicht durch Kantonalisierung und Regionalisierung der direkten Aufsicht und klare Abgrenzung der Aufgaben und Haftung der verschiedenen Akteure;*
- b. Stärkung der Oberaufsicht durch die Schaffung einer eidgenössischen Oberaufsichtskommission, die vom Bundesrat administrativ und finanziell unabhängig ist, mit einem unabhängigen, administrativ dem BSV angegliederten Sekretariat;*
- c. Aufnahme von zusätzlichen Governance-Bestimmungen.*

*Die zweite Vorlage enthält Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung von älteren Arbeitnehmern.*

## 2. Aufgaben des obersten Organs (1)

---

- Bisher kein Aufgabenkatalog im Gesetz.
- Neuer Art. 51a BVG: Oberstes Organ hat Gesamtleitung und strategische Aufgaben.
- 14 Aufgaben werden genannt, davon sind zwei explizit für den Anlagebereich relevant.

## 2. Aufgaben des obersten Organs (2)

Quelle: Botschaft Strukturreform 2007-0107

### *Art. 51a (neu)* Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung

Das geltende BVG enthält keine explizite Aufzählung der Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung. Die gesetzlichen Pflichten richten sich immer an die Vorsorgeeinrichtung an sich. Es ist aber zentral, dass der Entscheidungsspielraum und damit auch die Verantwortlichkeit der verschiedenen Organe klar geregelt werden. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des obersten Organs sollen deshalb in einem neuen Artikel zusammengefasst werden.

## 2. Aufgaben des obersten Organs (3)

Quelle: Botschaft Strukturreform 2007-0107

### *Art. 51a (neu) Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung*

<sup>1</sup> Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

## 2. Aufgaben des obersten Organs (4)

---

- Art. 51a lit. m: Anlageprozess
  - Festlegen der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses.
- Art. 51a lit. n: Asset & Liability Management
  - Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen.

## 2. Aufgaben des obersten Organs (5)

Quelle: Botschaft Strukturreform 2007-0107

### *Art. 51a (neu)* Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung

<sup>2</sup> Es nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Sicherstellung der Information der Versicherten;

...

## 2. Aufgaben des obersten Organs (6)

Quelle: Botschaft Strukturreform 2007-0107

### *Art. 51a (neu)* Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung

<sup>2</sup> Es nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

...

- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.

## 2. Aufgaben des obersten Organs (7)

Quelle: Botschaft Strukturreform 2007-0107

- Selbstverständlich kann das oberste Organ Aufgaben delegieren:

*Art. 51a (neu) Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung*

<sup>3</sup> Es kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Es hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

- Verantwortung und Haftung bleiben beim obersten Organ.
- Beim Delegieren gilt die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäss Art. 55 OR (die 3 curiae: Auswahl, Instruktion, Überwachung).

### 3. Regelung Anlageprozess

- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;

Bereits heute in Art. 49a BVV2 enthalten:

**Art. 49a<sup>105</sup>** Führungsaufgabe  
(Art. 51 Abs. 1 und 2, 53a und 71 Abs. 1 BVG)<sup>106</sup>

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtung legt die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage nachvollziehbar so fest, dass das paritätische Organ seine Führungsaufgabe vollumfänglich wahrnehmen kann.

- Keine Handlungsbedarf für zeitgemäss geführte Pensionskassen.

- Anlagereglement

### 3.1.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat:

- a) trägt die Verantwortung für die Anlagestrategie;
- b) legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der Regelungen von BVG und BVV2 fest;
- c) genehmigt das Anlagereglement;
- d) kann die Kompetenz für die Ausarbeitung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an den VRA Anlagen delegieren;
- e) ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des VRA Anlagen;
- f) entscheidet über Anlagen bei den Arbeitgebenden;
- g) entscheidet in Abhängigkeit von Anlagestrategie und von den Anlageresultaten über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Schwankungsreserven auf Antrag des VRA Anlagen;
- h) kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien (z.B. Hypothekarreglement) oder Anlageinstrumente (z.B. Einsatz derivativer Instrumente) erlassen;
- i) überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie;

# 5. Übereinstimmung Vermögen und Verpflichtungen

- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.

Bereits heute in Art. 50 BVV2 enthalten:

**Art. 50<sup>110</sup>**      Sicherheit und Risikoverteilung  
(Art. 71 Abs. 1 BVG)

<sup>2</sup> Sie muss bei der Anlage des Vermögens in erster Linie darauf achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in **Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven** nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

Typische Asset & Liability Fragestellung → zeitgemäss geführte Pensionskassen haben keinen Handlungsbedarf.

## 2. Allgemeine Anlagerichtlinien

<sup>3</sup> Beim Festlegen der strategischen Vermögensstruktur werden die Risikofähigkeit der **PK** sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Die gültige strategische Vermögensstruktur ist in Anhang 1 aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. Anhang 2), resp. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten (Anhang 4, Punkt 8).

<sup>5</sup> Grundsätzlich wird eine risikooptimierte, breit diversifizierte und damit eine sogenannte "effiziente" Anlagepolitik verfolgt. Die Ertrags- und Liquiditätsziele orientieren sich an den Resultaten von periodisch erstellten Asset & Liability Studien (ALS).

# 7. Fazit: Handlungsbedarf Aufgaben im Anlagebereich

Strukturreform	Regelung bisher	Handlungsbedarf
Art. 51a BVG Aufgaben oberstes Organ: m) „Anlageprozess“	Art. 49a BVV2 Führungsaufgabe	Gering: Heute schon im Anlagereglement festgehalten.
Art. 51a BVG Aufgaben oberstes Organ: n) „Übereinstimmung Vermögensanlagen und Verpflichtungen“	Art. 50 BVV2 „...Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven ...“	Gering: Schon heute führen viele VE periodisch A&L Analysen durch.

## 8. Neue Governance-Bestimmungen (1)

Quelle: Botschaft Strukturreform 2007-0107

- Absicht

*Zum einen werden die Anforderungen betreffend Integrität und Loyalität von Pensionskassenverantwortlichen präzisiert und zum anderen werden die Bestimmungen hinsichtlich Eigengeschäften, Interessenskonflikten, Retrozessionszahlungen und Offenlegung neu gefasst. Dabei stehen folgende Anpassungen im Vordergrund:*

*Verbot von parallel running, zwingende Ablieferung von Retrozessionszahlungen an die Vorsorgeeinrichtung sowie die Prüfung von bestimmten Geschäften durch die Revisionsstelle.*

## 8. Neue Governance-Bestimmungen (2)

---

- Art. 51b BVG: Integrität und Loyalität der Verantwortlichen
  - Guten Ruf und Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung
  - Treuhänderische Sorgfaltspflicht
  - Vermeidung von Interessenskonflikten

## 8. Neue Governance-Bestimmungen (3)

Quelle: Botschaft Strukturreform 2007-0107

- Regulierung: Integrität und Loyalität

*Art. 51b (neu)* Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

<sup>1</sup> Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

<sup>2</sup> Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck haben Sie dafür zu sorgen, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

## 8. Neue Governance-Bestimmungen (4)

---

- Art. 51c BVG: Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden
  - Marktübliche Konditionen
  - Jährlich der Revision offen legen
  - Revision prüft, ob Interessen der VE gewahrt sind.

## 8. Neue Governance-Bestimmungen (5)

Quelle: Botschaft Strukturreform 2007-0107

- Regulierung: Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

*Art. 51c (neu)* Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

<sup>1</sup> Die von Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Konditionen entsprechen.

<sup>2</sup> Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den Vorgenannten nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offen zu legen

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften die Interessen der Vorsorgeeinrichtung angemessen gewahrt sind.

## 8. Neue Governance-Bestimmungen (6)

---

- Art. 53a BVG: Zulässigkeit von Eigengeschäften und Vermögensvorteilen
  - Art. 48f BVV2: Verbot Parallel Running
  - Art. 48f BVV2: Zwingende Ablieferung sämtlicher Vermögensvorteile an die VE.
  - Art. 48g BVV2: Selbstdeklaration, dass Art. 48f eingehalten wurde.
  - Oberstes Organ prüft Selbstdeklaration stichprobenartig.
  - Davon Betroffene legen Vermögensverhältnisse dem Kontrollorgan offen.

# 8. Neue Governance-Bestimmungen (7)

Quelle: Botschaft Strukturreform 2007-0107

- Regulierung: Eigengeschäfte und Vermögensvorteile

*Art. 53a*      Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen:

- a. über die Zulässigkeit von Eigengeschäften von Personen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut sind;
- b. über die Zulässigkeit und Offenlegung von Vermögensvorteilen, welche Personen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtungen erzielen.

## 8. Neue Governance-Bestimmungen (8)

Quelle: Botschaft Strukturreform 2007-0107

- Regulierung: Verbot Parallel Running in Art. 48f BVV2

Buchstabe c von Artikel 48f Absatz 2 BVV 2 wird ergänzt um ein **Verbot des Parallel running**, d.h. das Tätigen von Anlagen zeitgleich mit Transaktionen der Vorsorgeeinrichtung wird neu verboten. Die Abgrenzung zwischen Front und Parallel running erweist sich in der Praxis als nicht immer ganz einfach und im Übrigen ist kein zwingender Grund ersichtlich, weshalb ein Vermögensverwalter seine privaten Transaktionen gleichzeitig mit jenen der Vorsorgeeinrichtung aufzugeben hat. Er sollte relativ strikte trennen, wann er seine Aufmerksamkeit seinem Arbeit- oder Auftraggeber und wann seinen privaten Geschäften widmet.

## 8. Neue Governance-Bestimmungen (9)

Quelle: Botschaft Strukturreform 2007-0107

- Regulierung: Alle Vermögensvorteile sind der PK abzuliefern.

In Absatz 3 von Artikel 48f BVV 2 soll der Grundsatz festgehalten werden, dass **sämtliche Vermögensvorteile**, die Personen und Institutionen, die mit der Führung und Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung von Dritten erhalten, **der Vorsorgeeinrichtung abzuliefern** sind. Nicht betroffen davon sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke. Dieser Grundsatz ergibt sich im Prinzip bereits aus dem Auftragsrecht (Art. 400 Abs. 1 OR) und dem Arbeitsrecht (Art. 321b Abs. 1 OR) und wird hier nochmals verdeutlicht. Zudem wurde dies kürzlich durch ein Urteil des Bundesgerichts (BGE 132 III 460) bestätigt. **Die Ablieferungspflicht soll zwingender Natur sein**, d.h. auch nicht mittels anders lautender vertraglicher Bestimmungen abänderbar sein.

## 8. Neue Governance-Bestimmungen (10)

Quelle: Botschaft Strukturreform 2007-0107

- Regulierung: Selbst-Deklaration, dass Vorschriften von Art. 48f BVV2 eingehalten wurden.

Artikel 48g BVV 2 (Persönliche Vermögensvorteile: Offenlegung) wird in dem Sinne ergänzt, dass Personen und Institutionen, die mit der Führung und Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Anlage und der Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, dem paritätischen Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben haben, dass sie die Vorschriften von Artikel 48f BVV 2 eingehalten haben. Personen und Einrichtungen, auf welche das Bankengesetz anwendbar ist, brauchen die jährliche schriftliche Erklärung nicht abzugeben.

## 8. Neue Governance-Bestimmungen (11)

Quelle: Botschaft Strukturreform 2007-0107

- Regulierung: Oberstes Organ überprüft Selbst-Deklaration stichprobenartig.

Überprüft werden die in der Erklärung gemachten Angaben durch das oberste Organ. Dieses prüft stichprobenartig und in einer der Grösse und Struktur der Vorsorgeeinrichtung angemessenen Weise, ob die in der Erklärung gemachten Angaben korrekt sind. Bei grösseren Vorsorgeeinrichtungen mit bereits bestehenden internen Kontrollmechanismen kann das oberste Organ die Kontrolle an diese delegieren. Denkbar ist auch, dass das oberste Organ einer externen Stelle den Auftrag gibt, die Angaben in der Erklärung zu überprüfen.

## 8. Neue Governance-Bestimmungen (12)

Quelle: Botschaft Strukturreform 2007-0107

- Regulierung: Offenlegung Vermögensverhältnisse gegenüber Kontrollorgan soweit notwendig.

Im Zusammenhang mit dieser Überprüfung haben die betroffenen Personen dem jeweiligen Kontrollorgan ihre Vermögensverhältnisse soweit offen zu legen, als dies zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung notwendig ist.

## 9. Regelung Governance bei der PK Muster (1)

---

- Bestimmung über Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung (Art. 51b Abs. 1 BVG) ist neu und demzufolge nicht explizit geregelt.
  - Prüfen, inwieweit dieser Punkt explizit in das Anlagereglement übernommen werden soll.

## 9. Regelung Governance bei der PK Muster (2)

---

- Bestimmung über Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 51c BVG) ist neu und demzufolge nicht explizit geregelt.
  - Prüfen, inwieweit dieser Punkt explizit in das Anlagereglement übernommen werden soll.

## 9. Regelung Governance bei der PK Muster (3)

- Regelung Interessenskonflikte (Art. 51b Abs. 2 BVG und Ausführungsbestimmungen Art. 53a BVG)
- Anlagereglement deckt vieles bereits ab:

### 1. Grundsätze

1

- Dieses Reglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der **PK** zu beachten sind.
- Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
- Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind ausschliesslich die finanziellen Interessen der Versicherten massgebend.
- Mit der Vermögensbewirtschaftung ist das finanzielle Gleichgewicht der **PK** nachhaltig sicherzustellen.

- Regelung Interessenskonflikte im Anlagereglement deckt vieles bereits ab:

### 3. Aufgaben und Kompetenzen

<sup>2</sup> Sämtliche Personen, welche in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen der Pflicht zur Vertraulichkeit. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung des Ehrenkodex "Verhaltenskodex berufliche Vorsorge" verpflichtet. Damit soll nicht nur den Bestimmungen von Art. 48f BVV2 "Interessenkonflikte und Vermögensvorteile" entsprochen, sondern dokumentiert werden, dass die Vermögensanlagetätigkeit ausschliesslich den Interessen der Pensionskasse dient. Parallelanlagen (Art. 48f Abs. 3 BVV2) sind verboten. Personen, die mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, dürfen ihre Tätigkeit nicht zu ihrem eigenen Nutzen missbrauchen. Dem Präsidium des Verwaltungsrates sind ihre privaten Interessenbindungen, Bankbeziehungen und persönlichen Wertschriftentransaktionen offen zu legen. Das Präsidium kann eine weitere Prüfung durch die Kontrollstelle anordnen. Das Präsidium des Verwaltungsrates sowie die Kontrollstelle haben die erhaltenen Informationen diskret zu behandeln.<sup>8</sup>

## 9. Regelung Governance bei der PK Muster (5)

---

- Regelung Interessenskonflikte im Anlagereglement deckt vieles bereits ab:

### 3. Aufgaben und Kompetenzen

<sup>3</sup> Nach Art. 48g BVV2 haben Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, jährlich dem paritätischen Organ eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke. Die **PK** hat diesbezüglich eine interne Weisung erlassen.<sup>A</sup>

## 10. Fazit: Neue Governance-Bestimmungen (1)

<b>Strukturreform</b>	<b>Regelung bisher</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
Art. 51b: Guter Ruf, „Gewährsartikel“	Nicht explizit	Ja, Anlagereglement überarbeiten
Art. 51b: Sorgfaltspflicht	Art. 50 BVV2	Ja, Anlagereglement überarbeiten
Art. 51b: Vermeidung von Interessenskonflikten	Art. 48f BVV2	Eventuell, Anlagereglement prüfen

## 10. Fazit: Neue Governance-Bestimmungen (2)

<b>Strukturreform</b>	<b>Regelung bisher</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
Art. 51c: Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	Nicht explizit	Ja, bei jedem entsprechenden Geschäft
Art. 53a: Eigengeschäfte (Parallel Running)	Art. 48f BVV2	Eventuell Anlagereglement überarbeiten
Art. 53a: Vermögensvorteile (Ablieferungszwang)	Art. 48f BVV2	Eventuell Anlagereglement überarbeiten

## 10. Fazit (3)

---

- Strukturreform bringt klaren Aufgabenkatalog für das oberste Organ.
- Strukturreform verschärft die Governance-Bestimmungen.
- Aber: Für zeitgemäss geführte Pensionskassen bringt die Strukturreform im Anlagebereich wenig neuen Handlungsbedarf!